

## **9. Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Anwendung des BremIFG**

Mit Beschluss vom 5. Juli 2007 (2 V 1731/07) hat das Verwaltungsgericht Bremen dem Eilantrag einer Wählervereinigung stattgegeben und der Freien Hansestadt Bremen aufgegeben, der Wählervereinigung am darauf folgenden Tag Einsicht in die Wahl Niederschrift des Wahlbereichs Bremerhaven der Bürgerschaftswahl vom 13. Mai 2007 zu gewähren.

Der Wählervereinigung fehlte nach dem amtlich festgestellten Wahlergebnis eine einzige gültige Stimme, um einen Vertreter in die Bremische Bürgerschaft entsenden zu können. Sie erwog daher, gegen das Wahlergebnis fristgemäß bis zum 9. Juli 2007 Einspruch einzulegen, und beantragte zur Entscheidungsfindung beim Wahlbereichsleiter Bremerhaven nach § 1 Abs. 1 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) Einsicht in die Wahlunterlagen, was dieser ablehnte.

In seiner Entscheidung stellt das Verwaltungsgericht fest, dass der Wählervereinigung ein Anspruch nach dem BremIFG zustehe und seine Anwendung nicht durch das Bremische Wahlgesetz oder die Bremische Landeswahlordnung ausgeschlossen sei. Auch lägen keine Ausnahmen vom Informationszugang vor, insbesondere schließe das Wahlgeheimnis im vorliegenden Falle nicht aus, dass eine Wahlprüfung möglich sein müsse. Die Wählervereinigung sei vom knappsten aller denkbaren Wahlergebnisse betroffen und zur substantiierten Begründung ihres Einspruchs gegen das Wahlergebnis verpflichtet.

Gegen den Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Die Wählervereinigung hat nach der Einsichtnahme in die Wahlunterlagen ein Wahlprüfungsverfahren angestrengt, in dessen Folge Ende November 2007 vom Wahlprüfungsgericht eine vollständige Nachzählung aller Stimmen im Wahlbereich Bremerhaven angeordnet wurde.